

- c) von Münster bis Coesfeld 2 Mark, von Coesfeld bis Wesel 1 Rthlr., jedoch im Winter und bei schlechter Witterung nach dem Weselschen Reglement;
 d) von Münster bis Warendorf 18 Mariengroschen, von dort bis Bielefeld 30 Mariengroschen, und von Warendorf bis Paderborn 1 Rthlr. 9 Groschen; mit diesem Postwagen können Colli bis zu 150 Pfund Gewicht befördert werden.

An Paquet-Portis soll gezahlt werden:

1. für kleine Packereien und Kaufmannsgüter, unter nothwendiger Werthangabe der Letztern, nach den Hannoverischen, Bremenschen und Hamburger, auch Reichspost-Ordnungen, von Juwelen, Gold und Pretiosen von 100 Rthlr. Werth und für jede 6 Meilen, 4 Mariengr.
2. für große Colli über 50 Pfund Gewicht, p. 50 Pfund: von Münster bis Zwoll 1 Rthlr. holländisch, von Münster bis Osnabrück 12 Mariengroschen, von Münster bis Warendorf 5 Mariengr., von Warendorf bis Bielefeld 7 Mariengr. und von Warendorf bis Paderborn 12 Mariengroschen.

Die Postwagen-Abgangszeiten müssen, ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Mangel von Passagieren, genau eingehalten werden.

Die zur Anmeldung der Letztern eröffneten Postbüreaux zu Münster, zu Zwoll, zu Osnabrück, zu Coesfeld, zu Warendorf, zu Bielefeld, zu Enschede, zu Wesel und zu Paderborn werden speziell bezeichnet.

Bemerk. Conf. Nr. 239 d. S.

227. Münster den 22. December 1696. (S. d. Schatzfreiheit und öffentliche Sicherheit.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

In Folge der auf jüngst gehaltenem Landtage geführten Beschwerden über mißbräuchliche Einführung von Realsfreiheiten der Beamten, wird landesherrlich verordnet: „daß wenn sowohl Ihrer hochfürstlichen Gnaden, als auch anderer Gerichts-Herrn Bediente einige mit Schatzung, behaftete Häuser, Länderei und Gründe käuflich an sich bringen, oder sonst alio quocunque titulo acquiriren, „deshalben keine Immunität zu präntendiren haben, son-

„dern sich mit der Personal-Freiheit allerdings vergnügen „lassen sollen.“

Zugleich wird den sämtlichen Beamten und Lokal-Behörden befohlen, auf die, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Zigeuner und Bettler und auf anderes verdächtiges Gefindel genaue Wachtsamkeit auszuüben, und bei stattfindender Anmeldung ihrer Anwesenheit, dieselben, mittelst Aufbiethung der Unterthanen, aufzugreifen, ihre Habseligkeiten zu untersuchen, bei obwaltendem Verdachte eines von ihnen begangenen Verbrechens, dieselben zu verhaften und einzuliefern; entgegengesetzten Falles dergleichen Bagabunden aber, auf dem kürzesten Wege, unter Abmahnung ferneren Wiedereintritts, aus dem stiftischen Gebiete zu vertreiben.

228. Münster den 16. Juni 1697. (A. 4. b. Revisions-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Publication einer mit domkapitularischer Zustimmung erneuerten Revisions-Ordnung, wodurch, mit Bezugnahme auf die vom Bischofen Christoph Bernard in der Reformation- und Visitations-Ordnung des münster'schen geistlichen Hofgerichtes, über die Zulässigkeit der Berufung an die fürstliche Kanzlei, gegen Urtheile der geistlichen und weltlichen Hofgerichte ertheilten Bestimmungen, die von dem stiftischen Domcapitel sede vacante am 20. Juli 1688 (No. 203 d. S.) erlassene Revisions-Ordnung im Wesentlichen wiederholt, und nebst mehreren die Prozeß-Ordnung und Führung betreffenden Zusätzen u. A. auch durch die Festsetzung vermehrt wird: „daß die Revisions-Einmüttlung Seitens der beschwerten Parthei auch in denjenigen Fällen statthaft sein soll, „wenn „in prima instantia bei der fürstlichen Kanzlei (selbst) „in privilegiatis Casibus Processus geführt worden.“

Bemerk. Derselbe Landesherr hat unterm 10. Juli 1705 (B. 2. d.) eine, wegen der gesteigerten Prozeßsucht mit vielen, die Prozeßform betreffenden Zusätzen vermehrte, nochmals erneuerte Revisions-Ordnung (in 25 §§.) publizirt. — Conf. auch Nr. 458 d. S.